



Mitteilung einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb

gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

an das Wohnsitzfinanzamt

Von der/dem Studierenden auszufüllen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Eingangsvermerk des Finanzamtes			
Ablagenummer			
Familien- oder Nachname und Vorname (in BLOCKSCHRIFT)			
10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Universität		Matrikelnummer	
Kennbuchstabe/Kennzahl		Studienrichtung	

Derzeitiger Studienabschnitt	
☐ erster (oder einziger) Abschnitt eines Diplomstudiums; Bachelor-, Master- od. Doktoratsstudiums	Datum (TT.MM.JJJJ)
☐ zweiter Abschnitt; Datum der 1. Diplomprüfung (des 1. med. Rigorosums) ¹⁾	Datum (TT.MM.JJJJ)
☒ dritter Abschnitt; Datum der 2. Diplomprüfung (des 2. med. Rigorosums) ¹⁾	Datum (TT.MM.JJJJ)

Für den Abschluss meines derzeitigen Studienabschnittes fehlen noch folgende Prüfungen ²⁾	
Pos.	Bezeichnung der Prüfung/Lehrveranstaltung/wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	☐ Diplom-/Masterarbeit, Magisterarbeit ☐ Dissertation

Zu jeder in den Pos. 1 bis 7 angeführten Prüfung ist die vorgesehene Bestätigung angeschossen.

Datum	Unterschrift der/des Studierenden
☒	

Nicht von der/dem Studierenden auszufüllen

Bestätigung der Universität/Hochschule

Es fehlen keine anderen als die oben angeführten Prüfungen.

Die/Der Studierende hat für alle angeführten Positionen nachgewiesen, dass die bisherige Nichterbringung der Leistungsnachweise und die damit verbundene Studienverzögerung auf ein nicht von ihr/ihm zu vertretendes unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis im Lehr- und Prüfungsbetrieb zurückzuführen ist.

Datum	Studienrechtliches Organ (Funktionsbezeichnung, Name, Unterschrift)
☒	



Hinweise für die Studierenden



Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht den Bezug der Familienbeihilfe im Normalfall für die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Semesters vor.

Gründe für eine individuelle Verlängerung der Studienzeit sind

- Krankheit
- Zeiten des Mutterschutzes
- Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres
- Tätigkeit als Studentenvertreter/in nach dem Hochschülerschaftsgesetz während einer vollen Funktionsperiode
- Nachgewiesenes Auslandsstudium.

Alle diese Verlängerungsgründe sind direkt gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt nachzuweisen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Formulars.

Neben den schon erwähnten Gründen anerkennt das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auch Studienbehinderungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb der Universität als Grund für eine Verlängerung der Studienzeit. Hier kann für Ihre Studienrichtung im aktuellen Studienabschnitt durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß § 18 des Studienförderungsgesetzes 1992 ein zusätzliches Toleranzsemester vorgesehen sein. Wenn dies nicht der Fall ist, können Sie derartige Studienbehinderungen individuell mit Hilfe des vorliegenden Formularsatzes geltend machen.

Zweck dieser „Mitteilung einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb“ ist ausschließlich der Nachweis von universitätsseitigen Hindernissen für die rechtzeitige Ablegung einer Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eines Rigorosums. Aussicht auf Gewährung eines weiteren Semesters Familienbeihilfenbezug im unmittelbaren Anschluss an das generelle „Toleranzsemester“ besteht nur, wenn Sie für jede einzelne noch fehlende Prüfung durch Bestätigung des zuständigen Universitätsorgans belegen können, dass Sie durch ein im Lehr- und Prüfungsbetrieb gelegenes „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) gehindert waren, diese Studienleistung zu erbringen. Aussicht auf eine Bestätigung der Universität haben demnach nur Studierende, die annähernd alle Prüfungen ihres aktuellen Studienabschnittes in der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters erfolgreich abgelegt haben.



Anmerkungen

1) Ablegung einer Diplomprüfung (eines medizinischen Rigorosums) bedeutet erfolgreiche Ablegung sämtlicher vorgesehenen Vorprüfungen sowie aller Teile der Diplomprüfung (des Rigorosums) und damit auch Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses (Rigoroszeugnisses). Bei kombinierten Studien muss dies in beiden Studienrichtungen der Fall sein.



2) „Prüfung“ umfasst alle Arten von Studienleistungen, für die es Zeugnisse gibt:

- Lehrveranstaltungsprüfungen: Prüfungen über den Stoff einer Vorlesung (Beih 14b) oder Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung anderer Art (z.B. Proseminar, Seminar, Übung) (Beih 14a)
- Fachprüfung: Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines medizinischen Rigorosums, Vorprüfung (Beih 14b)
- Approbation der Diplom- oder Masterarbeit, Magisterarbeit oder Dissertation (einschließlich des meist vorgesehenen nachfolgenden kommissionellen Teiles der zweiten Diplomprüfung bzw. des nachfolgenden Rigorosums) (Beih 14c).
Bei Diplomarbeiten ist die Bestätigung nur dann relevant, wenn die Vergabe des Themas bzw. die Einreichung zur Approbation mindestens sechs Monate vor dem Ende des normalen Familienbeihilfenbezuges erfolgte und die notwendige Bearbeitungszeit noch nicht überschritten ist.
- Im Bedarfsfall sind mehrere Beilagen (Beih 14a, 14b, 14c) zu verwenden.





Mitteilung einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb

gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

an das Wohnsitzfinanzamt

Durchschrift für die Universität (Hochschule)

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Ablagenummer

Von der/dem Studierenden auszufüllen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familien- oder Nachname und Vorname (in BLOCKSCHRIFT)			
10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Universität			Matrikelnummer
Kennbuchstabe/Kennzahl		Studienrichtung	

Derzeitiger Studienabschnitt	
☐ erster (oder einziger) Abschnitt eines Diplomstudiums; Bachelor-, Master- od. Doktoratsstudiums	
☐ zweiter Abschnitt; Datum der 1. Diplomprüfung (des 1. med. Rigorosums) ¹⁾	Datum (TT.MM.JJJJ)
☒ dritter Abschnitt; Datum der 2. Diplomprüfung (des 2. med. Rigorosums) ¹⁾	Datum (TT.MM.JJJJ)

Für den Abschluss meines derzeitigen Studienabschnittes fehlen noch folgende Prüfungen ²⁾	
Pos.	Bezeichnung der Prüfung/Lehrveranstaltung/wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	☐ Diplom-/Masterarbeit, Magisterarbeit ☐ Dissertation

Zu jeder in den Pos. 1 bis 7 angeführten Prüfung ist die vorgesehene Bestätigung angeschossen.

Datum	Unterschrift der/des Studierenden

Nicht von der/dem Studierenden auszufüllen

Bestätigung der Universität/Hochschule

Es fehlen keine anderen als die oben angeführten Prüfungen.

Die/Der Studierende hat für alle angeführten Positionen nachgewiesen, dass die bisherige Nichterbringung der Leistungsnachweise und die damit verbundene Studienverzögerung auf ein nicht von ihr/ihm zu vertretendes unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis im Lehr- und Prüfungsbetrieb zurückzuführen ist.

Datum	Studienrechtliches Organ (Funktionsbezeichnung, Name, Unterschrift)



Hinweise für die Studierenden



Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht den Bezug der Familienbeihilfe im Normalfall für die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Semesters vor.

Gründe für eine individuelle Verlängerung der Studienzeit sind

- Krankheit
- Zeiten des Mutterschutzes
- Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres
- Tätigkeit als Studentenvertreter/in nach dem Hochschülerschaftsgesetz während einer vollen Funktionsperiode
- Nachgewiesenes Auslandsstudium.

Alle diese Verlängerungsgründe sind direkt gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt nachzuweisen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Formulars.

Neben den schon erwähnten Gründen anerkennt das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 auch Studienbehinderungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb der Universität als Grund für eine Verlängerung der Studienzeit. Hier kann für Ihre Studienrichtung im aktuellen Studienabschnitt durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß § 18 des Studienförderungsgesetzes 1992 ein zusätzliches Toleranzsemester vorgesehen sein. Wenn dies nicht der Fall ist, können Sie derartige Studienbehinderungen individuell mit Hilfe des vorliegenden Formularsatzes geltend machen.

Zweck dieser „Mitteilung einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb“ ist ausschließlich der Nachweis von universitätsseitigen Hindernissen für die rechtzeitige Ablegung einer Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eines Rigorosums. Aussicht auf Gewährung eines weiteren Semesters Familienbeihilfenbezug im unmittelbaren Anschluss an das generelle „Toleranzsemester“ besteht nur, wenn Sie für jede einzelne noch fehlende Prüfung durch Bestätigung des zuständigen Universitätsorgans belegen können, dass Sie durch ein im Lehr- und Prüfungsbetrieb gelegenes „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) gehindert waren, diese Studienleistung zu erbringen. Aussicht auf eine Bestätigung der Universität haben demnach nur Studierende, die annähernd alle Prüfungen ihres aktuellen Studienabschnittes in der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters erfolgreich abgelegt haben.

Anmerkungen

- 1) Ablegung einer Diplomprüfung (eines medizinischen Rigorosums) bedeutet erfolgreiche Ablegung sämtlicher vorgesehenen Vorprüfungen sowie aller Teile der Diplomprüfung (des Rigorosums) und damit auch Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses (Rigoroszeugnisses). Bei kombinierten Studien muss dies in beiden Studienrichtungen der Fall sein.
- 2) „Prüfung“ umfasst alle Arten von Studienleistungen, für die es Zeugnisse gibt:
 - Lehrveranstaltungsprüfungen: Prüfungen über den Stoff einer Vorlesung (Beih 14b) oder Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung anderer Art (z.B. Proseminar, Seminar, Übung) (Beih 14a)
 - Fachprüfung: Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines medizinischen Rigorosums, Vorprüfung (Beih 14b)
 - Approbation der Diplom- oder Masterarbeit, Magisterarbeit oder Dissertation (einschließlich des meist vorgesehenen nachfolgenden kommissionellen Teiles der zweiten Diplomprüfung bzw. des nachfolgenden Rigorosums) (Beih 14c).
Bei Diplomarbeiten ist die Bestätigung nur dann relevant, wenn die Vergabe des Themas bzw. die Einreichung zur Approbation mindestens sechs Monate vor dem Ende des normalen Familienbeihilfenbezuges erfolgte und die notwendige Bearbeitungszeit noch nicht überschritten ist.
 - Im Bedarfsfall sind mehrere Beilagen (Beih 14a, 14b, 14c) zu verwenden.

